Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 19.

(No. 559.) Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich in Bezug auf die beiderseitigen ehemals zu Polen gehörigen Provinzen; gezeichnet zu Warschau den 22sten März 1817.

In der Absicht, die Schifffahrts- und Handelsverhältnisse der Bewohner der Preußisch- und Oesterreichisch-Polnischen Provinzen, in so weit diese im Jahre 1772. Bestandtheile des damaligen Königreichs Polen ausgemacht haben, nach Maaßgabe der Verhandlungen, welche in Folge der Wiener Traktate vom $\frac{\text{21sten April}}{\text{3ten Mai}}$ 1815. zwischen den Kommissarien Ihrer Majestäten des Königs von Preußen, und der Kaiser von Rußland und Oesterreich gepflogen worden sind, näher zu bestimmen, ist von den Königlich-Preußischen Kommissarien und dem Kaiserlich-Oesterreichischen Kommissar, auf den Grund ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Bestätigung, folgende Uebereinkunft verabredet und geschlossen worden.

Erstens. Die nachträglichen Bestimmungen, welche die Artikel 24. und 25. des Oesterreich-Russischen, und die Artikel 22. und 23. des Preußisch-Russischen Traktats durch die Warschauer Kommissions-Verhandlungen erhalten haben, sollen für die Bewohner der polnischen Provinzen beider Souveraine gleiche Gültigkeit haben.

Zweitens. Da sich Oesterreich anheischig gemacht hat, auf den schiffbaren Flüssen Galliziens, namentlich den Dunajec und San, eben so wenig als am rechten Ufer der Weichsel für den Betrieb der Schifffahrt eine Abgabe einzuheben; so wird auch Preußen auf den Gewässern seiner polnischen Provinzen, namentlich der Weichsel und der Wartha, von den Schiffen der Bewohner Galliziens unter keinem Titel oder Benennung eine Schifffahrts-Abgabe einfordern lassen.

(Ausgegeben Berlin den 16ten September 1819.)

Drittens. Für die Benutzung kunstmäßig erbauter, und zwar sowohl bereits bestehender, als künftig noch herzustellender Kanäle und Schleusen innerhalb den Grenzen des Königreichs Polen vom Jahre 1772., werden die respektiven polnischen Unterthanen, rücksichtlich der Abgaben, den eignen Unterthanen gleichgehalten werden.

Viertens. Die zur Ausführung des 25sten und 26sten Artikels des Preußisch-Russischen Traktats festgestellten Grundsätze sollen auf den Schiffahrts- und Handelsbetrieb in der Art, wie sie von Preußen und Rußland ratifizirt worden, für die Bewohner der polnischen Provinzen beider Souveraine gleiche Gültigkeit haben.

Fünftens. Die für den Durchgangs- oder Transitohandel, zufolge des Artikels 29. des Preußisch-Russischen Traktats, getroffenen Festsetzungen kommen eben so gut den Unterthanen der polnischen Provinzen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich zu Statten, als die Festsetzungen in Gemäßheit des 28sten Artikels des Oesterreich-Russischen Traktats auf die Unterthanen der polnischen Provinzen Seiner Majestät des Königs von Preußen Anwendung finden.

Sechstens. Zu Legitimirung der Schiffahrt- und Handeltreibenden Personen bedarf es nichts weiter, als eines Passes der gegenseitigen Regierungen oder der Kreis- und Oberämter. Zu Legitimirung des Ursprungs der Schiffs- und Handelsobjekte soll das Certifikat von Seiten der resp. Gränz- und Ausbruchszollämter hinreichen.

Siebentens. Sollte Oesterreich es für die Handels- und Schiffahrts-Verhältnisse durch die Preußisch-Polnischen Provinzen zuträglich erachten, zu Danzig und vielleicht auch zu Thorn einen Handelsagenten oder Konsul aufzustellen; so soll es ihm zu allen Zeiten unter den gewöhnlichen völkerrechtlichen Formen eben so freistehen, als es Preußen unbenommen ist, außer dem Handelsagenten, welchen Es in Brody bereits hat, auch in Lemberg oder einer andern dazu ausersehenen Stadt des Königreichs Gallizien, einen Handelsagenten anzusetzen.

Achtens. Da die mit Rußland geschlossenen Konventionen noch nicht ratifizirt sind, und folglich der Termin, wo sie mit oder ohne Beschränkungen werden in Vollzug und Wirksamkeit gesetzt werden können, nicht bekannt ist; so werden die kontrahirenden Allerhöchsten Souveraine, bei Ratifikation dieser Uebereinkunft bestimmen, von welchem Tage an dieselbe, rücksichtlich Ihrer polnischen Provinzen, zu wirken anfangen soll.

Dem

Dem gemäß haben die beiderseitigen Kommissarien diesen Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und mit Beifügung ihrer Wappen eigenhändig unterschrieben.

So geschehen Warschau, den zwei und zwanzigsten März des Jahres Eintausend Achthundert und Siebenzehn.

(L. S.)
August Wilhelm von Leipziger,
Regierungs-Direktor, Ritter des rothen Adlerordens dritter Klasse, und Bevollmächtigter Sr. Majestät des Königs von Preußen.

(L. S.)
Carl Semler,
K. Regierungs- und vortragender Rath im Finanz-Ministerium, des eisernen Kreuzes und des K. Russischen St. Annen-Ordens 2ter Klasse Ritter, Bevollmächtigter Sr. Majestät des Königs von Preußen.

(L. S.)
Franz Schascheck von Mezihurz,
K. K. Oesterreichischer Kommissar.

Dieser Vertrag ist am 20sten Juni 1817. von des Königs Majestät ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden sind hiernächst zu Wien ausgewechselt worden.

* * *

Anmerkung. Die in dem ersten Artikel des vorstehend abgedruckten Vertrages erwähnten nachträglichen Bestimmungen, welche die Artikel 24. und 25. des Oesterreichisch-Russischen, und die Artikel 22. und 23. des Preußisch-Russischen Traktats, durch die Warschauer Kommissions-Verhandlungen erhalten haben, sind in dem zwischen Preußen und Rußland unterm $\frac{1}{7}$ten Dezember 1818. zu Petersburg abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrage, und zwar im Artikel 1. und im Artikel 2. bis Lit. e. enthalten.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(No. 560.)

(No. 560.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 19ten August 1819., die Verwürkung des Erbrechts zum eisernen Kreutz 2ter und zum Besitz des Russischen St. Georgen-Ordens 5ter Klasse betreffend.

Nachdem nunmehr das Verfahren wegen Vererbung des eisernen Kreutzes zweiter Klasse, so wie die Reihefolge der Erbberechtigten festgestellt worden und der General-Ordens-Kommission die nähere Instruktion dieserhalb zugegangen ist, beauftrage Ich Sie, bekannt zu machen, daß die vorhandenen Bestimmungen über den Verlust des eisernen Kreutzes auch auf das Erbrecht zu dieser Auszeichnung, so wie zum Besitz des Russischen St. Georgen-Ordens 5ter Klasse, Anwendung finden sollen. Die Justiz-Behörden sind daher anzuweisen, diejenigen Fälle, wo über den Verlust des Erbrechts zu den genannten Auszeichnungen zu bestimmen ist, zu Meiner Entscheidung zu bringen.

Berlin, den 19ten August 1819.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler, Herrn Fürsten von Hardenberg.

Berichtigung von Druckfehlern.

In der No. 18. Seite 209. u. f. der diesjährigen Gesetzsammlung aufgenommenen Verordnung vom 21sten Juni 1819. über die Aufhebung der bisherigen Appellationshöfe für die Rheinprovinzen ꝛc., muß §. 12. in der Stelle:

„Wer eine schon anhängige Rechtssache bei dem Appellationsgerichtshofe zu Cölln „fortsetzen will, ist vor dem 1sten September an dazu berechtiget."

anstatt: vor dem 1sten September an,
gelesen werden:

von dem 1sten September an;

und § 13. in der Stelle:

„Von dem 1sten Oktober d. J. werden gleichwohl" ꝛc.

anstatt: von dem 1sten Oktober;

vor dem 1sten Oktober.

Berlin, den 13ten September 1819.

Der Staatskanzler
C. Fürst v. Hardenberg.